

# Sitzungsvorlage Nr. 2020/52

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 14.07.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	27.07.2020	6

## Betreff:

Baugesuch: Umnutzung der Bankfiliale im Wohn- und Geschäftsgebäude Hauptstraße 4, Grundstück Flst.-Nr. 97, Gemarkung Weißbach, in ein Café

## Beschlussvorschlag:

Der geplanten Umnutzung wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	27.07.2020	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt, die ehemalige Bankfiliale im Wohn- und Geschäftsgebäude in der Hauptstraße 4 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 97, Gemarkung Weißbach in ein Café umzunutzen. Zu diesem Zweck sollen im Inneren des Gebäudes einige bauliche Änderungen vorgenommen werden. Außerdem sollen an der Fassade des Gebäudes die beiden bestehenden Leuchtreklame-Kästen der Bankfiliale anders beschriftet werden, sodass sie künftig den Namen des Cafés wiedergeben.

Näheres zu alledem kann aus den beigefügten Ansichten und Plänen entnommen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich. Gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich seine Zuständigkeit somit vor allem nach dem Sich-Einfügen in die Umgebungsbebauung sowie dem Gesichertsein der Erschließung. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben diese Voraussetzungen. Daher wird vorgeschlagen, der geplanten Umnutzung der Bankfiliale in ein Café das Einvernehmen zu erteilen. Hierin inbegriffen ist dann auch die Zustimmung zur anderen Beschriftung der vorhandenen Werbeanlagen.